



Reglement

**für die Spezialfinanzierung Werterhalt
Liegenschaften des Finanzvermögens**

vom 14. September 2009

Reglement für die Spezialfinanzierung Wert- erhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Auf Beschluss des Gemeinderates kann diese Einlage bei einem positiven Produktegruppenergebnis zusätzlich erhöht werden.

² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** ¹Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 29. Juni 2009
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 14. September 2009 mit 30 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 14. September 2009

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Sekretär

U. Zybach

K. Sigrist

¹ BSG 170.111

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 26. Oktober 2009

Der Gemeindegeschreiber:

K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Regelmentes wurde im Amtsanzeiger vom 5. November 2009 publiziert.